

# Institutionelles Schutzkonzept der Pfarrei St. Christophorus Haldensleben



## **Präambel**

Das Bistum Magdeburg möchte Kindern, Jugendlichen sowie allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen Lebensräume anbieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen, ihre Beziehungsfähigkeit und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

Das Bistum mit seinen Pfarreien, Gruppierungen und Diensten soll ein sicherer Ort sein für seine Gemeindemitglieder und für die ihm anvertrauten Menschen. Mit dem vorliegenden Schutzkonzept, den damit verbundenen Präventionsmaßnahmen und dem Verhaltenskodex hat sich unsere Katholische Pfarrei St. Christophorus diesem Ziel verpflichtet.

Im Gebiet unserer Pfarrgemeinde finden Anwendung:

- Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Magdeburg (PräO MD);
- Handreichung zur Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Magdeburg (PrävO MD);
- Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz;
- Leitlinien für den Umgang mit sexuellen Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere MitarbeiterInnen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

## **Persönliche Eignung unserer haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen**

Hauptamtlich tätige Mitarbeitende sind in unserer Kirchengemeinde sowohl alle Kleriker als auch alle im Seelsorgeteam tätigen Personen mit einem Anstellungs- bzw. Gestellungsverhältnis im Bistum Magdeburg. Des Weiteren zählen auch die in unserer Pfarrgemeinde angestellten Mitarbeitenden dazu, egal in welchem Beschäftigungsumfang. Ehrenamtlich tätige Personen zeichnen sich dadurch aus sich in ihrer Freizeit aufgrund von Qualifikation oder Interesse für eine Aufgabe zur Verfügung zu stellen.

In Aufgabenfeldern, in denen asymmetrische Beziehungen bestehen, insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, mit kranken, alten und behinderten Menschen haben wir als Pfarrei St. Christophorus eine besondere Verantwortung bezüglich der erforderlichen fachlichen und persönlichen Eignung der Mitarbeitenden. Es wird Wert darauf gelegt dass die Verantwortlichen der Einrichtungen und Pfarreien größtmögliche Sorgfalt wahren bei der Auswahl Hauptberuflicher und Ehrenamtlicher in den jeweiligen Arbeitsfeldern.

## **Aus- und Fortbildung**

Entsprechend der Vorgaben der diözesanen Präventionsordnung werden alle Mitarbeitenden entsprechend ihres Aufgabengebietes unterwiesen bzw. geschult. Ziel dieser Schulungen ist die Sensibilisierung und Handlungsfähigkeit der Mitarbeitenden, ebenso wie die Verpflichtung, sich für eine Kultur des grenzachtenden Umgangs einzusetzen.

Jugendleiterinnen und Jugendleiter absolvieren eine Ausbildung („Juleica-Schulung“) in der das Thema Kinderschutz fester Bestandteil ist.

## **Das erweiterte Führungszeugnis und die Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung**

Alle im pastoralen Dienst Tätigen sollen ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) im regelmäßigen Abstand von 5 Jahren vorlegen. Dieses wird durch eine unabhängige Person (Staatsanwalt im Justizzentrum) eingesehen und anschließend an die/ den BesitzerIn zurückgeschickt. Es erfolgt daraufhin eine entsprechende Information an die personalaktenführende Stelle, ob es einen relevanten Eintrag gibt oder nicht!

Von den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen der Pfarrgemeinde und der Verbände müssen nur diejenigen ein EFZ vorweisen die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder andere Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, unterrichten, ausbilden, pflegen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben bzw. deren Kontakt mit dieser Personengruppe sich durch einen hohen Grad an Regelmäßigkeit und Intensität auszeichnet. Die Entscheidung dazu trifft der leitende Rechtsträger, nach Möglichkeit unter Einbeziehung der Präventionsfachkraft. In diesem Fall erhalten sie ein von der Pfarrei ausgefülltes Formblatt (Anhang Anlage 2) zur Vorlage bei der Meldebehörde. Die Einsicht und Dokumentation erfolgt gemäß den diözesanen und gesetzlichen Richtlinien (Anhang Anlage 5) sowie der Datenschutzbestimmungen (Anhang Anlage 4).

Von allen Mitarbeitenden wird eine unterschriebene Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung (Anhang Anlage 3) eingefordert. Prävention von sexualisierter Gewalt wird in den Einstellungsgesprächen bzw. den Mitarbeiter/-innengesprächen thematisiert und entsprechende Fortbildungen dazu regelmäßig angeboten.

## **Der Verhaltenskodex**

Aufgrund einer ausführlichen und ausgewerteten Risikoanalyse haben wir folgenden Verhaltenskodex für alle Mitarbeitenden im Bereich Kinder- und Jugendarbeit sowie im Umgang mit schutzbedürftigen Erwachsenen erarbeitet:

### **1. Gestaltung von Nähe und Distanz**

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein.

Dies schließt Freundschaften oder Exklusivkontakte zu einzelnen Kindern und Jugendlichen aus, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.

## **Verhaltensregeln:**

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen wie z.B. gemeinsame private Urlaube.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Es darf keine Geheimnisse mit Minderjährigen geben, die vom Erwachsenen ausgehen.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

## **2. Angemessenheit von Körperkontakt**

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d.h. der Wille des Kindes oder Jugendlichen ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.

## **Verhaltensregeln:**

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.
- Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost erlaubt, zudem beim Segnen, im Notfall wenn Gefahr für das Kind besteht, bei pädagogisch wertvollen Spielen.
- *Minderjährigen, die Trost suchen, sollte i.d.R. mit Worten geholfen werden.*
- Die Begleitung kleiner Kinder zur Toilette ist im Sinne einer pflegerischen Vereinbarung mit den Eltern abzuklären, wenn diese bei der Maßnahme nicht dabei sein können.

## **3. Sprache und Wortwahl**

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher hat jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter des anvertrauten Kindes oder Jugendlichen angepassten Umgang geprägt zu sein.

## **Verhaltensregeln:**

- Kinder und Jugendliche werden – außer, sie wünschen das - mit ihrem Vornamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen.
- Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

## **4. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken**

Der Umgang mit Sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

## **Verhaltensregeln:**

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Minderjährige auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Anvertraute dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen...) weder beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.

## **5. Beachtung der Intimsphäre**

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Besonders Veranstaltungen mit Übernachtungen stellen eine Herausforderung dar. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu achten und zu schützen.

## **Verhaltensregeln:**

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Kein Umkleiden mit den Kindern
- Die Zimmer der Minderjährigen sind als deren Privat- bzw. Intimsphäre zu akzeptieren

## **6. Zulässigkeit von Geschenken**

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder und Jugendliche zu freien Menschen zu erziehen.

Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zu teil werden, deren emotionale Abhängigkeit fördern.

Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

## **Verhaltensregeln:**

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

## **7. Disziplinarmaßnahmen**

Die Wirkung von Strafen ist nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken. Falls Sanktionen unabdingbar sind, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur „Tat“ stehen angemessen, konsequent, aber für den Bestraften auch plausibel sind.

## **Verhaltensregeln:**

- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen der Schutzperson/en in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden.
- So genannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

## **8. Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen**

Freizeiten mit Übernachtung sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen.

Dennoch sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, bspw. wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtsgetrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist wie bei anderen Abweichungen, ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit Eltern/ Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird.

### **Verhaltensregeln:**

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Begleiterinnen und Begleitern Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Der Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit (in einem separaten Raum) zur Verfügung gestellt werden. Die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Person zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

### **9. Umgang bei Verstoß gegen den Verhaltenskodex**

Sollte ein Mitarbeiter die Punkte des Kodexes übertreten und die Grenzen von Kindern und Jugendlichen überschreiten, finden diese Sanktionen Anwendung (neben den vorgeschriebenen Interventionsschritten):

- Kollegiale Klärung
- Mitarbeitergespräche
- Präventions-Nachschulung
- Forderung einer Täterberatung
- (Zeitweises) Aussetzen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Hausverbot

## **Beratungs- und Beschwerdewege (s. § 8 Prävo)**

Ziel der Kommunikation nach innen und außen ist Klarheit und Transparenz. Die Verantwortlichen in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen sollen sich selbst immer wieder an das Ziel, sichere Räume zu schaffen, erinnern. Zum anderen sollen Kinder, Jugendliche, erwachsene Schutzbefohlene und Personensorgeberechtigte darüber informiert werden, wie das Schutzkonzept umgesetzt werden soll. Dazu gehört auch, dass bekannt ist, an wen man sich wenden, wenn Unrecht zugefügt wurde. Denn verbindliche und bekannte Beschwerdewege machen es wahrscheinlicher, dass Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe aufgedeckt werden. Dabei muss klar vermittelt werden: Es ist gewollt, dass man schnell Meldung macht, wenn sexuelle Gewalt ausgeübt wird. Und wer sich meldet, findet ein offenes Ohr!

## **Handlungsleitfäden**

### **Handlungsleitfaden I**

Das Handeln in Situationen, in denen sexualisierte Gewalt vermutet wird, ist häufig belastend und anstrengend. Gleichzeitig sind Kinder und Jugendliche aber darauf angewiesen, dass wir handeln und uns um sie kümmern. Holen Sie sich daher auch selbst Unterstützung und Hilfe.

### **Was tun bei der Vermutung, ein Kind oder ein/e Jugendliche/r ist Opfer sexualisierter Gewalt?**

- **Wahrnehmen und dokumentieren!**
  - *Eigene Wahrnehmung ernst nehmen! Keine überstürzten Aktionen! Keine direkte Konfrontation mit dem/der vermutlichen Täter/in!*
  - *Verhalten des betroffenen jungen Menschen beobachten! Keine eigenen Ermittlungen anstellen!*
  - *Zeitnah Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen! Ruhe bewahren! Keine eigenen Befragungen durchführen!*
- **Besonnen handeln!**
  - *Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden und unguete Gefühle zur Sprache bringen.*
  - *Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren. Sich selber Hilfe holen!*
  - *Kontaktaufnahme und Absprache zum weiteren Vorgehen zum Wohle des jungen Menschen mit der Ansprechperson (Präventionsfachkraft) der Pfarrei, die über Beratungsstellen und Beschwerdewege informieren kann.*
- **Bei einer begründeten Vermutung ggf. weitere Fachberatung hinzuziehen! Sie schätzen das Gefährdungsrisiko ein und/oder beraten bei weiteren Handlungsschritten.**

- **Weiterleiten**

- *Begründete Vermutungen gegen eine/n kirchliche/n Mitarbeiter/in oder eine/n ehrenamtlich Tätigen Mitteilungspflicht nach den Leitlinien der deutschen Bischofskonferenz beachten.*
- *Begründete Vermutung gegen eine/n haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter/in umgehend dem Missbrauchsbeauftragten des Bistums Magdeburg mitteilen.*
- *Information an die zuständige Person der Leitungsebene (Pfarrer, hauptamtliche Mitarbeiter). Verantwortlichkeiten klären: Einleitung von Schutzmaßnahmen, Mitteilung an das örtliche Jugendamt und/oder die Strafverfolgungsbehörden, etc.*

- **Übergeben!**

- *Einschaltung des Jugendamtes bzw. der Strafverfolgungsbehörden*

## **Handlungsleitfaden II**

---

Für von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche ist es zumeist sehr schwierig, sich an andere Menschen zu wenden und sich ihnen anzuvertrauen. Sollten Kinder oder Jugendliche sich Ihnen anvertrauen, ist es daher umso wichtiger, dass Sie Zuhören, dem/der Betroffenen Glauben schenken, den Schutz der/des Betroffenen sichern und sich Unterstützung und Hilfe holen. Handeln Sie nicht eigenmächtig und unabgesprochen, sondern holen Sie sich fachkundige Unterstützung!

**Was tun, wenn ein Kind, ein/e Jugendliche/r von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung berichtet?**

### **Wahrnehmen und dokumentieren!**

- *Zuhören, Glauben schenken und Ruhe bewahren! Gespräch(e), Fakten und Situation(en) dokumentieren!*
- *Den jungen Menschen ermutigen, sich anzuvertrauen! Keine überstürzten Aktionen! Auch Brichte über kleinere Grenzverletzungen ernst nehmen! Gerade Kinder erzählen zunächst nur einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist!*
- *Nicht versuchen zu ermitteln (in eine bestimmte Richtung)*
- *Keine „Warum“-Fragen verwenden – sie lösen leicht Schuldgefühle aus. Besser sind „Als ob“-Formulierungen: „Du wirkst auf mich, als ob ...“! Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des jungen Menschen respektieren! Keine logischen Erklärungen einfordern! Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen: „Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist!“ Keinen Druck ausüben, auch keinen Lösungsdruck! Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen*

wird: „Ich entscheide nicht über deinen Kopf!“ Aber auch erklären: „Ich werde mir Rat und Hilfe holen!“ Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben!

- Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind! Keine Informationen an den/die potentielle/n Täter/in! Keine Entscheidungen und weitere Schritte ohne altersgemäße Einbeziehung des jungen Menschen!
- Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren. Sich selber Hilfe holen! Kontakt aufnehmen zur Präventionsfachkraft des Rechtsträgers, die über Beratungsstellen und Beschwerdewege informieren kann.

### **Weiterleiten**

- Begründete Vermutungen gegen eine/n kirchliche/n Mitarbeiter/in oder eine/n ehrenamtlich Tätigen weiterleiten an die Leitungsebene (Pfarrer, hauptamtliche Mitarbeiter) und/oder an den Missbrauchsbeauftragten des Bistums Magdeburg

### **Bei einer begründeten Vermutung ggf. weitere Fachberatung hinzuziehen!**

- Sie schätzen das Gefährdungsrisiko ein und/oder beraten bei weiteren Handlungsschritten. Klärung der weiteren Verfahrenswege. Beachtung des Opferschutzes sowie der Fürsorgepflicht gegenüber Mitarbeitenden.

### **Übergeben!**

- Einschaltung des Jugendamtes bzw. der Strafverfolgungsbehörden
- Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt melden.

### **Handlungsleitfaden III**

Bei (sexuellen) Grenzverletzungen unter Teilnehmenden sind Betreuungskräfte zum Handeln aufgefordert. In erster Linie geht es um den konkreten Schutz von Kindern und Jugendlichen.

### **Was tun bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen Teilnehmern/innen?**

- **Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren!**  
„Dazwischengehen“ und Grenzverletzung unterbinden! Grenzverletzung und Übergriff deutlich benennen und stoppen!
- **Situation klären.**
- **Offensiv Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten!**
- **Vorfall im verantwortlichen Team ansprechen.**
- **Abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist.** Konsequenzen für die Urheber/innen beraten. Ggf. externe Beratung (z.B. nach § 8a und 8b SGB VIII) hinzuziehen.

- **Leitungsebene** (Pfarrer, hauptamtliche Mitarbeiter) **informieren und weitere Verfahrenswege beraten.**
- **Information der betroffenen Eltern/Erziehungsberechtigten bei schwerwiegenden Grenzverletzungen.**  
*Eventuell zur Vorbereitung Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufnehmen.*
- **Weiterarbeit mit der Gruppe bzw. mit den Teilnehmer/innen.**  
*Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und (weiter)entwickeln.*
- **Präventionsarbeit verstärken.**

---

**Ansprechpartner und Präventionsfachkraft für unsere Pfarrei St. Christophorus:**

**Frau Cornelia Seiler** (Telefon: 03904-44422)

**Zweiter Ansprechpartner in der Pfarrei:**

**Herr Marcus Gratzke** (Telefon: 039062-97733)

**Bischöflicher Beauftragter für die Prüfung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt**  
**Dr. Nikolaus Särchen**

Klinik Bosse Wittenberg Hans-Lufft-Straße 5, 06886 Lutherstadt Wittenberg  
Telefon: 03491 476-330, Email: N.Saerchen@alexianer.de

**Bischöfliche Beauftragte zur Prävention von sexualisierter Gewalt**  
**Lydia Schmitt**

M.-J.-Metzgerstr. 1, 39104 Magdeburg , Telefon 0391 5961-189  
Email: lydia.schmitt@bistum-magdeburg.de

**Beratungsstellen in Magdeburg:**

**Caritas-Beratungszentrum**

Max-Josef-Metzger-Straße 1a | 39104 Magdeburg Telefon **03915961188**

**Jugend- und Sozialzentrum „Mutter Teresa“**

Am Charlottentor 31 | 39114 Magdeburg  
Telefon **03918185857** erziehungsberatung@caritas-magdeburg-stadt.de

**Interkulturelles Zentrum**

Hans-Peter Schulze  
Karl-Schmidt-Str. 5c | 39104 Magdeburg, Telefon 039152094-02  
Telefax 039152094-03 erziehungsberatung@caritas-magdeburg-stadt.de

## Qualitätsmanagement

Eine regelmäßige Überprüfung des institutionellen Schutzkonzeptes und eine Aktualisierung der Einrichtungsanalyse – z.B. bei Wegfall bzw. Neueinrichtung von Gruppen – werden zur Wahrung der Qualität in diesem Bereich beitragen. Diese Überprüfung und Anpassung wird auch durch das Auftreten eines Vorfalls von sexualisierter Gewalt in unserer Pfarrgemeinde initiiert.

## Präventionsfachkraft (s. § 13 Prävo)

Die Präventionsfachkraft hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Ansprechpartner für alle Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt
- Begleitung in der Fortschreibung des Institutionellen Schutzkonzeptes
- Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien des Trägers
- Hinweisen aus präventionspraktischer Perspektive auf Fort- und Weiterbildungsbedarf
- Kontaktperson vor Ort für den Präventionsbeauftragten der Diözese Dresden-Meißen

**Präventionsfachkraft:**

Cornelia Seiler

**Mitwirkende** der AG Schutzkonzept der Pfarrei:

Markus Kather, Ingeborg Siegmund, Andrea-Hoppe Viola, Bernhard Neumann, Christine Neumann, Cornelia Seiler, Pfarrer Winfried Runge

**Inkraftgesetzt am 26.02.2019**

.....  
Unterschrift Präventionsfachkraft  
Cornelia Seiler

.....  
Unterschrift Trägervertretung  
Pfarrer Winfried Runge